

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0337
623 - Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 09.08.2018
Bearb.:		Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr		Entscheidung

Flächenhafte Verkehrsberuhigung Tempo 30 – Erweiterung Projekt 10 Forstweg, Weg am Sportplatz, Fadens Tannen

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der Tempo 30-Zone Projekt 10 Forstweg, Weg am Sportplatz - um den bisherigen Tempo- 50-Bereich zwischen Forstweg und Fadens Tannen wird gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr nimmt die Planung zur Erweiterung der Tempo 30 Zone- Projekt 10 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Verkehrsbehörden Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Am 26.09.1997 wurde das gemeindliche Einvernehmen für die Tempo- 30- Zone – Projekt 10 Forstweg, Weg am Sportplatz- erteilt. Diese Zone umfasst die Straßen Deckerberg bis zur Querung des Fußweges, Fadens Tannen bis zur Hausnr. 7a, Forstweg, Am Forstteich, Heinrich-Lönnies-Str., Am Hochsitz, Lütten Barg und Knickweg.

Herr Muckelberg fragte in der Sitzung StuV /082/ XI am 17.05.2018, Top 12.9, wann die Tempo- 30- Zone im Bereich Fadens Tannen zwischen Im Brook und Realschule angeordnet und die entsprechende Beschilderung vorgenommen werde.

Eine Tempo- 30- Zone im Sinne des § 45 Abs. 1 c StVO konnte bisher hier nicht durchgehend angeordnet werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo -30 –Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Alle Straßen in einer Tempo-30-Zone sollen gleichartige Merkmale und eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen. Der Fahrer muss sich bewusst sein, dass er sich in einer Tempo-30-Zone befindet.

Aufgrund dieser Regelung endet bisher die bestehende Tempo- 30 -Zone im Forstweg auch vor Beginn des Grünzugs. Das bestehende Wohngebiet endete hier und ein Grünzug begann. Erst ab der Einmündung Deckerberg war wieder Wohnbebauung vorhanden. Diese Wohnbebauung endet aber bereits wieder in der Straße Fadens Tannen (Verlängerung des Forstwegs) ca. 140 m nach der Einmündung Knickweg und ging sodann wieder in einen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Grünzug über. Bei diesem damals bestehenden Siedlungsbereich konnte nicht von einem geschlossenen Wohngebiet im Sinne der Vorschrift ausgegangen werden.

Aufgrund der neuen Bebauung und Erweiterung dieses Wohngebietes u.a. auch durch die Straße Im Brook ist allerdings die Bebauung erweitert worden. Die Wohngebiete sind nun nur noch 175 m auseinander gelegen und somit in Sichtweite. Der Fahrzeugführer erkennt aufgrund der jetzigen Bebauung den Zonencharakter. Die Erweiterung der Tempo-30-Zone kann nun, da die Voraussetzungen vorliegen, vorgenommen werden.

Nach der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 c StVO ist dem Antrag auf Anordnung einer Tempo 30 Zone stattzugeben, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV StVO vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, in dem vorhandene, aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

Die Verkehrsaufsicht hat den gesamten Bestand an Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgenommen und auf Erforderlichkeit hin überprüft.

Der westliche Gehweg ist derzeit beidseitig für den Radverkehr freigegeben. Aufgrund der Temporeduzierung ist diese Freigabe nicht mehr erforderlich. Der Radverkehr wird wie in Tempo-30-Zonen üblich auf der Fahrbahn geführt.

Die Fußgängersignalanlage wird derzeit noch als erforderlich angesehen.

„Nach § 45 Abs. 1 c S. 3 StVO darf eine Tempo-30-Zonen-Anordnung u.a. nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen umfassen.

Dem Wortlaut nach zielt die Vorschrift dabei allerdings nur auf Lichtzeichen an Kreuzungen und Einmündungen ab. Lichtzeichen an anderen Stellen innerhalb der Tempo-30-Zone, insbesondere in Gestalt von Querungshilfen für Fußgänger, können nach dem Wortlaut der Vorschrift hingegen vertretbar sein. Für eine ermessenfehlerfreie Entscheidung kommt es entscheidend auf die konkrete Einzelfallbetrachtung unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an.“ (Schulwegerlass VII 438 – 621.124.11 v. 18.07.2017)

Bei der vorliegenden Örtlichkeit dient die Lichtsignalanlage als Querung für Schüler die zu den Schulen Grundschule Falkenberg und Gemeinschaftsschule Harksheide gehen wollen. Ggf. wäre durch eine bauliche Änderung der Querung z.B. durch eine Fahrbahnverengung die Lichtsignalanlage entbehrlich.

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird die Anordnung zur Erweiterung der Tempo 30-Zone kurzfristig erfolgen.